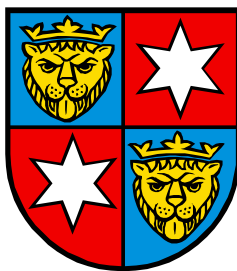


# EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



## SBB-TAGESKARTEN

### NUTZUNGSBESTIMMUNGEN 2012

---

#### 1. Allgemeines

- Die Einwohnergemeinde Spreitenbach verfügt über 4 SBB-Tageskarten, welche ausschliesslich den Einwohnern der Gemeinde Spreitenbach gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden.
- Mit den SBB-Tageskarten ermöglicht die Gemeinde Spreitenbach den Einwohnern die öffentlichen Verkehrsmittel zu einem günstigen Preis zu nutzen.
- Die Tageskarten gelten in der 2. Klasse für das gesamte schweizerische Eisenbahnnetz, für Nahverkehrsmittel (Tram/Bus), auf Schifflinien und vereinzelt auch für Privat- und Bergbahnen.
- Für die Benützung der Tageskarte ist kein zusätzliches Halbtaxabonnement erforderlich.
- Die einzelne Tageskarte ist unpersönlich und übertragbar und kann jeweils von einer Person benützt werden.
- Nach dem Gebrauch müssen die Karten nicht zurückgegeben werden.
- Der Verkauf von Tageskarten an Dritte ist nicht gestattet.



## 2. Gebühr

Die Nutzungsgebühr beträgt pro Tageskarte und Tag CHF 25.-- und ist bei Abholung der Karte/n bei der Gemeindekanzlei in bar zu bezahlen.

## 3. Reservation

- Pro Person und Jahr dürfen maximal 5 Tageskarten bzw. 5 Termine gebucht werden.
- Eine Reservation kann für höchstens 2 aufeinander folgende Tage vorgenommen werden.
- Die Reservationen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Weil die Karten auch telefonisch oder am Schalter der Gemeindekanzlei gebucht werden können, kann es in seltenen Fällen zu Doppelbuchungen kommen; liegt eine solche vor, werden die Betroffenen umgehend benachrichtigt. Daraus können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.
- Die Karten sind nach der Reservation **innerhalb von 5 Tagen bei der Gemeindekanzlei abzuholen**, wobei ein Ausweispapier mitzubringen ist. (Die verfügbaren Karten decken jeweils die Periode von April - März ab. Karten, welche im Voraus für die nächste Periode gebucht werden, können jeweils erst ab dem 15. März bei der Gemeindekanzlei abgeholt werden.)
- Bezogene Karten können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.

## 4. Schlussbestimmungen

Da es sich um eine reine Umtriebsgebühr handelt, liegt die Kompetenz zur Festsetzung beim Gemeinderat und bedarf keiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

02.04.2012

### GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindeammann  
Valentin Schmid

Der Gemeindeschreiber  
Jürg Müller